

Der dritte Rechtsakt, der angefochten wird, ist die Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 30. November 2017 zu dem gemeinsamen Entwurf des Gesamthaushaltsplans.

Schließlich begehrt die französische Regierung die Nichtigerklärung des Rechtsakts, mit dem der Präsident des Europäischen Parlaments gemäß Art. 314 Abs. 9 AEUV festgestellt hat, dass der Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 endgültig erlassen ist. Wie sich aus dem Protokoll der Sitzung des Europäischen Parlaments vom Donnerstag, den 30. November 2017, ergibt, handelt sich dabei um die vom Präsidenten des Europäischen Parlaments nach der Annahme der Legislativen Entschließung zu dem gemeinsamen Entwurf des Gesamthaushaltsplans abgegebene Erklärung und die anschließende Unterzeichnung des Gesamthaushaltsplans durch ihn.

Die französische Regierung macht geltend, dass die vier angefochtenen Rechtsakte für nichtig zu erklären seien, weil sie gegen das Protokoll Nr. 6 im Anhang des EU- und des AEU-Vertrags und das Protokoll Nr. 3 im Anhang des EGKS-Vertrags (Festlegung der Sitze der Organe und bestimmter Einrichtungen, sonstiger Stellen und Dienststellen der Europäischen Union) verstießen.

Sowohl nach den Protokollen über die Sitze der Organe als auch nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs müsse das Europäische Parlament sein Budgetrecht gemäß Art. 314 AEUV während der Plenartagungen in Straßburg ausüben. Es dürfe dies nicht während der zusätzlichen Plenartagungen in Brüssel tun.

Da der Rechtsakts des Präsidenten des Europäischen Parlaments aber nicht wegen dessen Zweck oder Inhalt angefochten werde, sondern lediglich, weil er während einer Plenartagung in Straßburg hätte angenommen werden müssen, sei es zur Gewährleistung der Kontinuität des europäischen öffentlichen Dienstes und aus wichtigen Gründen der Rechtssicherheit geboten, die Rechtswirkungen des Rechtsakts bis zur Annahme eines neuen, mit den Verträgen in Einklang stehenden Rechtsakts aufrechtzuerhalten.

Rechtsmittel, eingelegt am 22. Juni 2018 von Anthony Andrew King gegen den Beschluss des Gerichts (Dritte Kammer) vom 10. April 2018 in der Rechtssache T-810/17, King/Kommission

(Rechtssache C-412/18 P)

(2019/C 44/09)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Anthony Andrew King (Prozessbevollmächtigter: P. McKenna, Solicitor)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Mit Beschluss vom 22. November 2018 hat der Gerichtshof (Siebte Kammer) das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen.

Vorabentscheidungsersuchen des Wojewódzki Sąd Administracyjny we Wrocławiu (Polen), eingereicht am 23. August 2018 — Dong Yang Electronics sp. z o.o./Dyrektor Izby Administracji Skarbowej we Wrocławiu

(Rechtssache C-547/18)

(2019/C 44/10)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Wojewódzki Sąd Administracyjny we Wrocławiu

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Dong Yang Electronics sp. z o.o.

Beklagter: Dyrektor Izby Administracji Skarbowej we Wrocławiu